

chenvermögens, bei der Anstellung der Geistlichen, bei Anordnung liturgischer und confessioneller Angelegenheiten wegfielen?

Wohl uns, sagt X., wenn unserer kirchlichen Verfassung, unserm kirchlichen Leben weiter Nichts fehlte, als die von der Petition angeführten drei Stücke! Daß unserm kirchlichen Leben Nichts weiter fehle, hat Niemand behauptet. Aber um Erneuerung des kirchlichen Lebens, um Ausrottung des Unglaubens und Aberglaubens, der Unsittlichkeit und Lasterhaftigkeit konnte man nicht füglich die kirchliche Oberbehörde bitten, da diese bekanntlich selbst zuweilen sich veranlaßt gefunden hat, Ephoren und Geistliche, als die bisherigen einzigen Organe, durch welche die Kirche sich aussprechen konnte, zur Erforschung und Angabe der Gebrechen, an denen das kirchliche Leben leide, und der Heilmittel, durch welche ihm aufgeholfen werden könne, aufzufordern. Das kirchliche Leben hängt nicht allein von der kirchlichen Verfassung ab, obgleich diese sehr viel dazu beitragen kann, dasselbe zu fördern oder zu hemmen, wobei es nicht zu bezweifeln sein möchte, daß sie bisher hauptsächlich diesen letzteren Entschluß auszuüben geeignet gewesen sei. Der kirchlichen Verfassung aber fehlt schwerlich etwas Anderes, als eine größere Betheiligung der kirchlichen Gemeinde bei dem, was die Kirche angeht. Hat sie diese, so wird sie sich freier aus sich selbst entwickeln können; so werden Presbyterien und Synoden auch Gelegenheit geben, die Mängel, welche in dem zweiten Aufsatz des Neuen Tempels, mit der Ueberschrift: „Bausteine zu einer neuen Verfassung der evangelischen Kirche“ als die wesentlichsten hervorgehoben werden, abzustellen: den Klingenbeutel, die Dispensationen, das Beichtgeld. — Wir wollen nicht in die Sprache des Kritikers der Leipziger Petition einstimmen, da wir sonst, wie er von sich selbst in Beziehung auf diese Petition sagt, ihm unser Bedauern zu erkennen geben müßten, daß wir nicht die Fürbitte irgend eines Heiligen der